

## Kunstwerke im Verhältnis zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

### Ergänzende Hinweise zur AV Kunst

#### Würdigung der straßenverkehrsbehördlichen Belange

##### Vorbemerkung

Dieses Grundlagenpapier behandelt die Aufstellung von Kunstwerken gemäß der Ausführungsvorschriften zu den §§ 2, 10 und 11 des Berliner Straßengesetzes über Kunst im öffentlichen Straßenland (AV Kunst) in der Fassung der Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt vom 15. Oktober 2025 (Amtsblatt Berlin Nr. 54 vom 23. Dezember 2025).

Das Verbot des § 32 StVO, Gegenstände auf die Straße zu bringen oder dort liegen zu lassen, ist verwirklicht, wenn der verkehrsfremde Gegenstand eine wenigstens abstrakte Verkehrsgefährdung/-erschwerung, insbesondere für Rad- und Fußverkehre sowie eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen, verursachen kann. Die Verwirklichung von § 32 StVO ist im Einzelfall von der Straßenverkehrsbehörde zu prüfen und zu entscheiden.

Ist für die Aufstellung des Kunstwerkes eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 32 Absatz 1 StVO) erforderlich und wird diese von der Straßenverkehrsbehörde erteilt, sind die Verwaltungsgebühren nach der Gebührennummer 264 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) als Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) festzusetzen. Die straßenrechtlichen Belange (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte und Sondernutzungsgebühren) sind im Rahmen der Anhörung durch die Straßenverkehrsbehörde von der Straßenbaubehörde festzulegen sowie mitzuteilen und bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung innerhalb der Bescheidung zu berücksichtigen.

Die Anwendung von § 32 StVO erfolgt nicht, wenn der Gegenstand als bauliches Objekt einzustufen ist. Dies gilt dann, wenn das Kunstwerk eine feste Verbindung mit dem Boden eingeht oder bereits durch die eigene Schwere eine Ortsfestigkeit vorliegt und damit das Kriterium der festen Verbindung mit der Straße erfüllt ist und das Objekt nach seinem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Für bauliche Objekte und Anlagen sind die materiellen Anforderungen gemäß der Bauordnung Berlin (BauO Bln) maßgeblich.

Die Nichtverwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 32 StVO bedeutet auch, dass für das Aufstellen des Kunstwerks nur eine Sondernutzungserlaubnis nach § 11 BerlStrG erforderlich ist.